
275/A XXV. GP

Eingebracht am 25.02.2014

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Mag. Beate Meini-Reisinger, Mag. Nikolaus Alm, Kollegin und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG), BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 11a Abs. 4 entfällt die Wortfolge „und 3“.
2. In § 17 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „§ 10 Abs. 6“ die Wortfolge „oder § 11a Abs. 4“ eingefügt.
3. In § 20 Abs. 1 Z. 2 wird nach der Wortfolge „die §§“ die Wortfolge „§ 11a Abs. 4,“ eingefügt.
4. In § 28 Abs. 1 wird nach der Z. 1 folgende Z. 1a eingefügt: „1a. wenn der Staatsbürger die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, anstrebt, oder“

Begründung

Jede Bürgerin und jeder Bürger, der die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaats der EU besitzt, ist nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (dem Lissabon-Vertrag aus dem Jahr 2007) auch

Unions-bürger_in. Die Unionsbürgerschaft wurde als zusätzliche Staatsbürgerschaft eingeführt und ersetzt die nationale Staatsbürgerschaft bisher nicht. Nach Art. 20 AEUV ist mit der Unionsbürgerschaft, neben der Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei Kommunalwahlen verbunden, nicht aber das Recht, an nationalen Wahlen teilzunehmen.

NEOS tritt dafür ein, dass die Vollendung des Europäischen Integrationsprozesses mit einer Anerkennung der Unionsbürgerschaft als vollwertige Staatsbürgerschaft verbunden sein soll. Bürger_innen und Bürger sollen, gleichgültig aus welchem Mitgliedsstaat sie stammen, gleiche Rechte und Pflichten haben. Solange dies aber nicht erreicht ist, muss mehrfache Staatsangehörigkeit auf Basis eines begründeten Interesses möglich sein bzw. erleichtert werden. Gerade die Dualität von Unionsbürgerschaft und von De-facto-Verhinderung der mehrfachen Staatsangehörigkeit zeigt, wie widersinnig und widersprüchlich die bürokratischen Barrieren zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Zuwandernde sind. Gleiches gilt für eine Österreicherin oder einen Österreicher, die oder der seine Staatsbürgerschaft verliert, wenn eine andere Staatsangehörigkeit beantragt wird.

Zwar ist in Österreich mehrfache Staatsangehörigkeit grundsätzlich möglich; dies insbesondere, wenn die oder der Betroffene die Staatsangehörigkeit des Zweitstaats durch Abstammung (ab der Geburt) erwirbt. Ansonsten gelten restriktive Bedingungen, die kaum auf „fremde Staatsangehörige“ zutreffen (§28 StbG).

Integration ist nicht Assimilation. Im Regelfall fühlen sich Menschen, die sich in einem anderen Staatsgebiet als ihrem Herkunftsland aufhalten, ihrem Herkunftsland ebenso verbunden wie der neuen Heimat. Dort genießen sie aber nicht die gleichen Rechte wie die Bürger_innen der neuen Heimat. Die Aufgabe der ursprünglichen Staatsbürgerschaft widerspricht im Regelfall der „doppelten Identität“ der Zuwandernden, ist aber auch oft mit dem Umstand verbunden, dass Rechte im Herkunftsland verloren gehen. Da aber Teilnahme- und Teilhaberechte mit der österreichischen Staatsbürgerschaft verbunden sind, muss die mehrfache Staatsangehörigkeit wesentlich erleichtert werden.

Die österreichische Regierung hat bisher dagegen eingewandt, dass das Europarats-Abkommen zur Verringerung der Mehrstaatigkeit (SEV-Nr.: 043; auch: Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher

Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl. Nr. 471/1975) in Kapitel I einer Erleichterung entgegensteht. Dies ist freilich nur ein Vorwand: Das Kapitel I kann seit der Vereinbarung zur Auslegung von Art. 12 Abs. 2 des Übereinkommens, die von den Vertragsparteien des Übereinkommens angenommen und vom Generalsekretär am 2. April 2007 unterzeichnet wurde, durch einseitige Willenserklärung eines Mitgliedsstaats außer Kraft gesetzt werden.

Von 47 Europarats-Mitgliedsstaaten haben lediglich 13 dieses Übereinkommen ratifiziert (Norwegen sowie zwölf der 28 EU-Mitgliedsstaaten). Davon haben zwei Staaten seither wieder den Ausstieg vollzogen und vier weitere Staaten Kapitel I durch einseitige Willenserklärung außer Kraft gesetzt. Drei weitere Staaten hatten von Anfang an erklärt, Kapitel I nicht anzuwenden.

Österreich ist damit einer von lediglich vier verbleibenden restriktiven Staaten. Die Erleichterung von mehrfachen Staatsbürgerschaften ist eine Anpassung der Rahmenbedingungen an die Anforderungen von Demokratien im 21. Jahrhundert.

In formeller Hinsicht wird verlangt, eine erste Lesung innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für innere Angelegenheiten